Leib und Leben gnädig erhalten, wolle. Datt.
d. 16. 26 Augusti. Anno 1599./

Schultheiß und Rath
der Stadt Bern.

Bern.

Nun von den übrigen Stetten, Ihnen den Ab-
stoßen, auffleht Ihr Klag, auch etwas Christlich
antwort zu bauen oder nit. Das hab ich nit eigentlich
erfahren./ Dieweil aber die außern Stoßen
der vier Stetten und Glaris Schreiben fürhaltend:/
Dennoch nichts anders, sind verflossner Jahrzahlung
zu bedenken, zu dieser Jahrzahlendt, dann daß die nach
laut des abgemelten Schreibens und des badischen
Abschieds, die eingesessenen Frischen, bisher unge-
bührlichen zeden halben, allwegen hinweg tribent werden,
hinwegs genommen und erlaubet, daß mit vorbehalt,
es die Ihren Kirchheimen, Buch erlangen mögen,
wolle in obstehend daß gut bleiben lassen; da doch
Ihren Zeugs in Fundwil stehaft. Selber hem, und
Land Lebste von Ihnenselbst Urlaub genommen, mit
vermelden die uralten wolauf der 5 Eidgenossen,